

Die Patentabteilung

§ 16

(1) Bei der Patentabteilung werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung von Patentanmeldungen und die Erteilung der Patente;
2. Patentverwaltungsstellen für alle Angelegenheiten, welche die erteilten Patente betreffen, außer den unter Ziffer 3 bis 5 genannten;
3. Spruchstellen für Patentberichtigungen;
4. Spruchstellen für Nichtigserklärungen und Löschung von Patenten nach § 12 Abs. 2;
5. Spruchstellen für Beschwerden.

(2) Jede Prüfungsstelle ist mit einem technisch qualifizierten Angestellten besetzt.

(3) Die Besetzung der Patentverwaltungsstelle wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Spruchstellen bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei technisch sachverständig und eins rechtskundig sein müssen. Das rechtskundige Mitglied kann sich in rechtlich klarliegenden Fällen durch ein technisches Mitglied vertreten lassen. Die Spruchstellen ziehen bei Bedarf andere Sachkundige des Patentamts hinzu.

(5) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten entsprechend.

(6) Zu den Verhandlungen sind möglichst Sachverständige aus den Ministerien, Betrieben oder der Kammer der Technik und anderen Organisationen hinzuzuziehen.

§ 17

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Spruchstellen für Patentberichtigungen und Nichtigserklärungen kann Beschwerde bei der Stelle eingelegt werden, die den Beschluß gefaßt hat.

(2) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdespruchstelle vorzulegen.

(3) Steht dem Beschwerdeführer ein anderer am Verfahren Beteiligter gegenüber, so gilt die Vorschrift im Abs. 2 Satz 1 nicht.

§ 18

Beschwerdefähige Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungs- und Spruchstellen sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 19

(1) Bei der Patentabteilung wird ein Senat gebildet, der aus dem Präsidenten, dem Leiter der Patentabteilung sowie einem rechtskundigen und vier technischen Mitgliedern besteht.

(2) Will eine Beschwerdespruchstelle in einer grundsätzlichen Frage von der Entscheidung einer anderen Beschwerdespruchstelle oder des Senats abweichen, so ist die Entscheidung des Senats einzuholen, die in der zu entscheidenden Sache bindend ist.

§ 20

Das Ministerium für Planung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokra-

tischen Republik Bestimmungen über die Geschäftsordnung, das Zustellungswesen und die Erhebung von Gebühren. Die Gebührenvorschrift bedarf der Zustimmung der Regierung.

§ 21

Das Patentamt hat über Fragen, die Patente betreffen, Gutachten zu erstatten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

(1) Das Patentamt führt ein Patentregister, in das der Gegenstand und die Art der erteilten Patente, der Name und der Wohnort der Erfinder und der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 43) einzutragen sind. Ferner sind darin Beginn, Ablauf, Erlöschen, Erklärung der Nichtigkeit, Berichtigung und Umwandlung der Patente sowie andere die Rechtsverhältnisse darlegende Angaben aufzunehmen.

(2) Das Patentamt vermerkt im Patentregister jede Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein etwaiger Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der unter Schutz gestellten Erfindungen durch Patentschriften. Die Einsicht in diese und in das Patentregister steht jedermann frei.

(4) In die Erteilungsakten wird Einsicht gewährt, sofern ein rechtliches Interesse nachgewiesen wird. Von der Einsichtnahme können auf Antrag des Patentinhabers oder nach Ermessen des Patentamts die Schriftstücke ausgenommen werden, die für die Erteilung des Patents ohne Einfluß waren.

(5) Das Patentamt entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Namen von Nutzungsberechtigten bekanntzugeben sind.

Verfahren in Patentsachen

§ 23

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden.

(2) Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich; sie muß den Antrag auf Erteilung des Patents und die Angabe enthalten, ob ein Wirtschafts- oder Ausschließungspatent beantragt wird.

(3) In dem Antrag ist der Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden soll, genau zu bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung so zu beschreiben, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachkundige möglich erscheint. In der Beschreibung ist der Stand der Technik nach bestem Wissen des Erfinders, Anmelders und Vertreters darzustellen; am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Die erforderlichen Zeichnungen, Modelle und Probestücke sind beizufügen. Bis zum Beschluß über die Erteilung des Patents sind Ergänzungen und Berichtigungen der in den Unterlagen enthaltenen Angaben nur zulässig, wenn sie den Gegenstand der Anmeldung nicht verändern.

(4) Das Präsidium des Patentamts erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.